

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 10. März

1928

Inhalt. Amnestie-Gesetz (S. 9). — Verordnung betr. Luftverkehrsgesetz (S. 9). — Bekanntmachung betr. das am 24. Januar 1927 in Berlin zwischen der Freien Stadt Danzig, dem Deutschen Reich und der Republik Polen geschlossene Abkommen über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (S. 10). — Druckfehlerberichtigung (S. 10).

7 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Amnestie-Gesetz.

Vom 7. 3. 1928.

Artikel 1.

Alle wegen der vor dem 11. Januar 1928 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen erkannten Freiheits-, Geld- und Nebenstrafen werden erlassen und die wegen solcher Verbrechen und Vergehen schwebenden Untersuchungen niedergeschlagen.

Ist für solche strafbaren Handlungen eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

Ob eine Untersuchung nach diesem Gesetz niederzuschlagen ist, ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Schwarzkopf.

8

Verordnung.

Vom 6. 3. 1928.

Auf Grund des § 17 Biffer 3 des Luftverkehrsgesetzes vom 9. Juni 1926 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Luftfahrzeuge dürfen Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der sie bei Ausfall der für ihre Vorwärtsbewegung erforderlichen Antriebskraft vermöge ihrer Gleitfähigkeit noch eine Landung außerhalb der Ortschaft oder auf einem innerhalb dieser gelegenen Flughafen (Verkehrslandeplatz) vornehmen können. Für Luftfahrzeuge des planmäßigen Luftverkehrs sind im besonderen, durch die Witterung bedingten Fällen, Ausnahmen vom Einhalten dieser Mindesthöhe zulässig.

§ 2.

Außerhalb von Ortschaften ist das Überfliegen von Menschenansammlungen jeder Art sowie von Badeanstalten und Freibädern unter 200 m Höhe verboten. Für Luftveranstaltungen können besondere Ausnahmen von Fall zu Fall durch die Genehmigungsbehörde bewilligt werden.

§ 3.

Kunst- und Geschicklichkeitsflüge dürfen über Ortschaften und Menschenansammlungen nicht unter 400 m Höhe ausgeführt werden. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmeverordnungen von Fall zu Fall durch die Genehmigungsbehörde erlassen werden.

§ 4.

Die Annäherung von Luftfahrzeugen im Fluge an Bauwerke jeder Art unter einer Entfernung von 20 m sowie das Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Kunstdämmen und Antennen ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 200,— G, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 6. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Runge.

Bekanntmachung

betreffend das am 24. Januar 1927 in Berlin zwischen der Freien Stadt Danzig, dem Deutschen Reich und der Republik Polen geschlossene Abkommen über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (Gesetzblatt 1927 S. 235). Vom 7. 3. 1928.

Der im § 25 des zwischen der Freien Stadt Danzig, dem Deutschen Reich und der Republik Polen am 24. Januar 1927 geschlossenen Abkommens über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. Dezember 1927 in Warschau stattgefunden.

Nach § 25 des genannten Abkommens tritt das Abkommen mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Danzig, den 7. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Wierciński.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz-Blatt 1927, Seite 287, laufende Nr. 91 ist in der Überschrift anstatt „1917“ zu setzen „1927“.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.